

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Frau Trost (CDU), eingegangen am 25. September 2002

Nachfragen zum finanziellen Hintergrund des Niedersächsischen Kinder- und Jugendplans

In dem nun vorliegenden Niedersächsischen Kinder- und Jugendplan des Niedersächsischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales wird auf der Seite 40 in einer Übersicht dargestellt, in welcher Höhe das Land Leistungen in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 eingeplant hat. Bei den genannten Summen wird jedoch nicht unterschieden, ob es sich um sog. Pflichtaufgaben des Landes, also durch Gesetze bestimmte Ausgaben, oder um freiwillige Leistungen des Landes handelt. Zudem ist nicht klar ersichtlich, welche Pflichtaufgaben des Landes auf Bundesgesetzen beruhen und welche aufgrund von Landesgesetzen erfolgen. Auch wird nicht deutlich, welche Ausgaben aufgrund von in dieser Legislaturperiode verabschiedeten Anträgen eingeplant worden sind.

In den auf den Seiten 41 bis 106 dargestellten Einzeldarstellungen der Leistungsbereiche werden zwar ansatzweise diese Daten aufgeführt, jedoch ist eine detaillierte Aufschlüsselung der gesetzlichen Grundlagen nicht ersichtlich.

Ebenso fehlt eine Übersicht über die durch die kommunalen Gebietskörperschaften zu erbringende Leistung als Gegenfinanzierung der aufgeführten Maßnahmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe ist die mit 505 537 234 Euro bezifferte Gesamtsumme für das Jahr 2002 und die mit 511 331 602 Euro bezifferte Gesamtsumme für das Jahr 2003 des vorliegenden Niedersächsischen Kinder- und Jugendplans durch gesetzlich Vorgaben bestimmt, aufgliedert nach landes- und bundesgesetzlichen Vorschriften?
2. In welcher Höhe sind jeweils die in der Übersicht der Leistungen des Landes unter den Ziffern 1 bis 11 aufgeführten Landesmittel für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 durch gesetzliche Vorgaben bestimmt, aufgliedert nach landes- und bundesgesetzlichen Vorschriften?
3. Wie hoch ist dieser Anteil an dem Gesamtetat des MFAS für Kinder- und Jugendarbeit in den Haushaltsjahren 2002 und 2003, und wie hoch war dieser Anteil in den letzten fünf Haushaltsjahren am Gesamtetat des MFAS für Kinder- und Jugendarbeit?
4. In welcher Höhe entstehen den kommunalen Gebietskörperschaften Kosten durch eine geforderte Co-Finanzierung in welchen Bereichen (aufgliedert nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten)?
5. In welcher Höhe fließen jeweils EU-Mittel in die einzelnen aufgeführten Projekte, und wie hoch ist die jeweilige Summe, die der Bund, das Land und/oder die Kommunen als Co-Finanzierung aufbringen müssen?
6. In welcher Höhe sind die aufgeführten Landesmittel durch verabschiedete Anträge aus der laufenden Legislaturperiode in den Haushalt eingestellt worden?
7. Wie sieht die finanzielle Belastung der einzelnen Kommunen bei der Umsetzung der in dieser Legislaturperiode verabschiedeten Anträge im Einzelnen aus (aufgliedert nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 1. Oktober 2002 – II/721 – 1064)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales
– 01.21 - 01 425/01 (1064) –

Hannover, den 31. Oktober 2002

Die Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien - im niedersächsischen Kinder- und Jugendplan ausgewiesen mit den Schwerpunkten „Gelingende Kindheit sichern“, „Junge Menschen aktivieren, fördern und beteiligen“ und „Bildung, Ausbildung und Arbeit für alle jungen Menschen“ - basiert auf zwei grundlegenden Prinzipien.

Das eine ist die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit individueller Leistungsansprüche durch deren gesetzliche Absicherung. Damit wird ein zentrales Ziel des sozialen Rechtsstaates eingelöst, Hilfen mit Rechtsansprüchen auszustatten (wie z. B. den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz). Es ist geradezu ein Gütekriterium sozialstaatlichen Handelns, sozialpolitisch gewollte und gewünschte Leistungen durch entsprechende Gesetze auszugestalten und abzusichern. Deshalb soll der niedersächsische Kinder- und Jugendplan auch als Grundlage für ein neu zu schaffendes modernes Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz dienen.

Ein zweites Grundprinzip der Landesförderung besteht in der Flexibilität, der Offenheit und der Erprobung neuer Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien. Hierfür bieten Programme und Projekte, die über bestehende gesetzliche Vorgaben hinausgehen und offener ausgestaltet werden können, geeignete Finanzierungsformen.

Dabei gilt als „Faustregel“: Soviel gesetzliche Absicherung wie möglich und soviel weitergehende Impulsförderung wie nötig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die im niedersächsischen Kinder- und Jugendplan dargestellten Leistungen des Landes belaufen sich insgesamt im Jahr 2002 auf rd. 505,5 Mio. Euro und im Jahr 2003 auf rd. 511,3 Mio. Euro.

Wie bereits in der 120. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 25.10.2002 von Frau Ministerin Dr. Trauernicht ausgeführt, beläuft sich die Höhe der durch gesetzliche Vorgaben bestimmten Haushaltsmittel im Kinder- und Jugendplan im Jahr 2002 auf rd. 443,4 Mio. Euro und im Jahr 2003 auf rd. 449,8 Mio. Euro. Diese Gesamtsummen gliedern sich für das Jahr 2002 wie folgt: rd. 297,9 Mio. Euro nach bundesrechtlichen Vorschriften und rd. 145,5 Mio. Euro nach landesrechtlichen Vorschriften. Die Summe für das Jahr 2003 unterteilt sich in rd. 304,3 Mio. Euro nach bundesrechtlichen Vorschriften und ebenfalls rd. 145,5 Mio. Euro nach landesrechtlichen Vorschriften.

Zu 2:

Die Höhe der im Kinder- und Jugendplan in der Übersicht auf Seite 40 unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten und auf gesetzlichen Vorgaben beruhenden Leistungen des Landes, aufgliedert nach landes- und bundesrechtlichen Vorschriften, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen (Angaben in Euro):

Ziffer	Bezeichnung	2002 Landesrecht	2002 Bundesrecht	2003 Landesrecht	2003 Bundesrecht
1	Schutz von Mädchen und Jungen vor Vernachlässigung und Gewalt	---	324 000 (§ 2 Abs. 1 AdVerMiG, nur für gemeinsame zentrale Adoptionsstelle - 1.8) 10 333 000 (§ 89 d SGB VIII, nur für minderjährige unbe- gleitete Flüchtlinge - 1.9)	---	324 000 (§ 2 Abs. 1 AdVerMiG, nur für gemeinsame zentrale Adoptionsstelle - 1.8) 10 333 000 (§ 89 d SGB VIII, nur für minderjährige unbe- gleitete Flüchtlinge - 1.9)
2	Förderung bei Behinderung und Hilfen bei schwerster Krankheit	---	250 290 000 (§§ 10, 39, 40 BSHG)	---	256 699 000 (§§ 10, 39, 40 BSHG)
3	Unterstützung von Müttern und Vätern bei der Erziehung und bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zusätzlich Impulsprogramm „Familienpolitik/Leben mit Kindern“	---	2 403 000 (§ 219 StGB, nur für Schwangeren- und Schwangerenkonfliktber- atungsstellen - 3.9)	---	2 403 000 (§ 219 StGB, nur für Schwangeren- und Schwangerenkonfliktber- atungsstellen - 3.9)
4	Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen	140 605 260 (§§ 16, 18 KiTaG, 2. DVO zum KiTaG, §§ 22 ff., 82, 85 SGB VIII)		140 605 260 (§§ 16, 18 KiTaG, 2. DVO zum KiTaG, §§ 22 ff., 82, 85 SGB VIII)	---
5	Finanzielle Unterstützung bei fehlendem Unterhalt		33 600 000 (§ 8 Abs. 1 UVG)	---	33 600 000 (§ 8 Abs. 1 UVG)
6	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit, zusätzlich Sanierung des Anne-Frank-Hauses, Oldau	4 928 000 (§ 12 SGB VIII, §§ 6, 7 JFG, nur für Jugendbildungsreferentinnen und -referenten - 6.1) 3 000 (§§ 15, 16 JFG; nur Landesbeirat für Jugendarbeit - 6.9)	---	4 928 000 (§ 12 SGB VIII, §§ 6, 7 JFG, nur für Jugendbildungs- referentinnen und -referenten - 6.1) 3 000 (§§ 15, 16 JFG; nur Landesbeirat für Jugend- arbeit - 6.9)	---
7	Aktivierung junger Menschen für Toleranz und gegen Gewalt - Stärkung der interkulturellen Kompetenz	---	---	---	---
8	Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Gesellschaft	---	---	---	---
9	Integration bei sozialen, regionalen und kulturellen Benachteiligungen	---	---	---	---
10	Teilhabe an der Informations- und Wissensgesellschaft - Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule	---	---	---	---
11	Jugendsozialarbeit und Arbeitsmarktpolitik	--	946 000 (JArbSchG, nur für ärztliche Untersuchun- gen nach dem Jugendarbeits- schutzgesetz)	---	946 000 (JArbSchG, nur für ärztliche Untersuchun- gen nach dem Jugendarbeits- schutzgesetz)
Ges.	Alle Bereiche	145 536 260	297 896 000	145 536 260	304 305 000

Zu 3:

Im Haushaltsplan 2002/2003 sind für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) für 2002 Mittel in Höhe von rd. 12,95 Mio. Euro veranschlagt, davon entfällt ein Betrag von rd. 4,9 Mio. Euro (ca. 38 %) auf die gesetzlichen Leistungen. Für 2003 sind für den vg. Bereich rd. 11,95 Mio. Euro veranschlagt, davon entfällt ein Betrag von rd. 4,9 Mio. Euro (ca. 41 %) auf die gesetzlichen Leistungen.

Im Haushaltsplan 2001 waren für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit Mittel in Höhe von rd. 11,86 Mio. Euro veranschlagt, davon entfiel ein Betrag von rd. 4,9 Mio. Euro (ca. 41 %) auf die gesetzlichen Leistungen. Diese Mittel waren im Einzelplan 07 veranschlagt und dem MFAS zur Bewirtschaftung übertragen worden.

Für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 waren im Haushalt des MFAS keine Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit veranschlagt, da die Zuständigkeit hierfür beim MK ressortierte.

Zu 4:

Eine kommunale Ko-Finanzierung ist im niedersächsischen Kinder- und Jugendplan unter der Ziffer 9 - Integration bei sozialen, regionalen und kulturellen Benachteiligungen - für die regionalen Arbeitsstellen zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen (RAN) und unter der Ziffer 11 - Jugendsozialarbeit und Arbeitsmarktpolitik - für die Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter nach den Förderrichtlinien ausdrücklich gefordert.

Die den kommunalen Gebietskörperschaften hierdurch entstehenden Kosten stellen sich aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten wie folgt dar (Angaben in Euro):

Kommune	Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter	Regionale Arbeitsstellen zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen (RAN)
Stadt Braunschweig	67 645,80	28 121,05
Stadt Salzgitter	56 851,95	44 067,23
Stadt Wolfsburg	34 616,76	29 651,86
Landkreis Gifhorn	56 300,00	24 894,80
Landkreis Göttingen	111 528,25	29 651,86
Landkreis Goslar	85 229,51	25 953,18
Landkreis Helmstedt	45 442,04	29 585,90
Landkreis Northeim	84 276,40	0,00
Landkreis Osterode am Harz	29 900,00	0,00
Landkreis Peine	31 153,02	0,00
Landkreis Wolfenbüttel	69 100,00	28 121,05
Stadt Hannover	142 100,00	40 900,00
Region Hannover	120 563,16	28 632,00
Landkreis Diepholz	63 911,49	0,00
Landkreis Hameln-Pyrmont	48 061,44	22 376,38
Landkreis Hildesheim	115 109,46	32 978,33
Landkreis Holzminden	35 896,85	26 750,79
Landkreis Nienburg/Weser	49 569,75	0,00
Landkreis Schaumburg	23 928,46	28 121,05
Landkreis Celle	36 828,40	24 423,39
Landkreis Cuxhaven	182 028,27	27 660,89
Landkreis Harburg	27 700,00	0,00
Landkreis Lüchow-Dannenberg	0,00	0,00

Kommune	Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter	Regionale Arbeitsstellen zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen (RAN)
Landkreis Lüneburg	64 447,44	28 121,05
Landkreis Osterholz	70 550,76	0,00
Landkreis Rotenburg (Wümme)	0,00	0,00
Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	34 600,00	0,00
Landkreis Stade	61 338,67	0,00
Landkreis Uelzen	58 400,00	26 587,18
Landkreis Verden	36 020,52	26 574,91
Stadt Delmenhorst	104 695,91	40 507,20
Stadt Emden	40 507,20	0,00
Stadt Oldenburg	111 555,67	14 060,00
Stadt Osnabrück	117 351,74	0,00
Stadt Wilhelmshaven	64 424,91	26 318,03
Landkreis Ammerland	34 307,69	0,00
Landkreis Aurich	84 243,51	28 121,05
Landkreis Cloppenburg	63 962,62	17 856,87
Landkreis Emsland	146 254,70	40 393,08
Landkreis Friesland	70 974,06	0,00
Landkreis Grafschaft Bentheim	66 609,41	27 632,26
Landkreis Leer	84 349,79	24 233,19
Landkreis Oldenburg	17 142,21	14 061,05
Landkreis Osnabrück	130 945,44	55 730,82
Landkreis Vechta	47 639,30	17 856,87
Landkreis Wesermarsch	50 200,00	0,00
Landkreis Wittmund	20 010,25	0,00

Zu 5:

EU-Mittel fließen in die folgenden Projekte ein:

- Präventions- und Interventionsprogramm (PRINT),
- Jugendwerkstätten,
- Regionale Arbeitsstellen (RAN),
- Zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen ESF (Jugendbüros 11.1.3)

Die Ko-Finanzierung durch den Bund, das Land und/oder die Kommunen stellt sich wie nachfolgend dar (Angaben in Euro). Es handelt sich dabei um Planzahlen, die sich im lfd. Haushaltsjahr ändern können.

a) 2002

Projekte	EU	Bund	Land	Kommunen
PRINT	511 000	0,00	461 000	1 331 000
Jugendwerkstätten	10 875 000	24 865 000	5 415 000	8 799 000
RAN	2 613 000	0,00	2 517 000	1 464 000
Zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen ESF	2 600 000	1 676 000	0,00	1 387 000

b) 2003

Projekt	EU	Bund	Land	Kommunen
PRINT	511 000	0,00	461 000	1 331 000
Jugendwerkstätten	10 875 000	24 865 000	5 415 000	8 799 000
RAN	2 613 000	0,00	2 517 000	1 464 000
Zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen ESF	2 600 000	1 676 000	0,00	1 387 000

Zu 6:

Durch die Beschlussvorlage zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2002/2003 sind folgende Landesmittel erstmals in den Haushalt eingestellt worden:

Kapitel	Titel bzw. TGr.	Zweckbestimmung	2002	2003
05 36	TGr. 94	Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Förderung „Kinderhospiz Löwenherz“	1 735 000	1 535 000
05 73	893 61	Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem JFG; Zuweisungen für Investitionen an Sonstige - Sanierung des Anne-Frank-Hauses Oldau	1 000 000	0

Darüber hinaus sind keine Landesmittel durch verabschiedete Anträge in den Haushalt eingestellt worden.

Zu 7:

Die Kommunen werden durch die Umsetzung der obigen Anträge finanziell nicht belastet.

Dr. Trauernicht